

## Synopsis

| <p style="text-align: center;"><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung<br/>über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung<br/>der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung<br/>des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 01.03.2022</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Änderungen</b></p>   |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang</b></p> <p>(1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 15.07.2016 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Erkrath gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang</b></p> <p style="text-align: center;">Absatz 1 unverändert</p>   |
| <p>(2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW</li> <li>• das Prüfungsamt ist darüber hinaus ermächtigt, die in § 104 Abs. 2 GO NRW beschriebenen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen</li> <li>• die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)</li> </ul> | <p>(2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW</li> <li>• das Prüfungsamt ist darüber hinaus ermächtigt, die in § 104 Abs. 2 GO NRW beschriebenen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen</li> <li>• die <b>(nachträgliche)</b> Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)</li> </ul> |

|   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Prüfungsamtes übertragen wird,</li> <li>• die Prüfung der Gebührenkalkulation und der Betriebsabrechnung</li> <li>• die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten</li> <li>• die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt – ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund</li> <li>• die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkrath</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Prüfungsamtes übertragen wird,</del></li> <li>• die Prüfung der Gebührenkalkulation und der Betriebsabrechnung</li> <li>• die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten</li> <li>• die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt – ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund</li> <li>• die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkrath</li> </ul> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Personal und Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,5 Vollzeitstellen erfüllt werden können.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Personal und Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von <b>2,3</b> Vollzeitstellen erfüllt werden können.</p>   |
| <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen</p>   | <p style="text-align: center;">Absätze 2-4 unverändert</p>   |

(Mitwirkungsrecht gem. § 23 Abs. 3 GkG). Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Prüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf den oder die abgeordnete Beschäftigte/n trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf den 14.07.2023 begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.

(3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.

(4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 5 vollständig erstatten. Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht im Umfang von einer Vollzeitstelle befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal in diesem Umfang an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben, die nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben, die nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis

Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet (maximal 2,5 Vollzeitstellen). Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.

(6) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.

(7) Der voraussichtliche Jahresbetrag der bezogenen Prüfungsleistungen ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Gleiches gilt ab 01.01.2023 für die Abrechnung der in der Leistungsbeziehung enthaltenen Personalabordnung der Stadt an den Kreis. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres

zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet (maximal **2,3** Vollzeitstellen). Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.

Absätze 6 -8 unverändert

abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.

- (8) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis und die Stadt erstellen für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.